

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/598 –

Telefonüberwachungen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der gemäß § 100a Strafprozessordnung (StPO) angeordneten Telefonüberwachungen in Deutschland steigt jährlich an. 2001 hat es eine Verfahrenszunahme von 15,4 % gegeben. Genaue Erkenntnisse über die einzelnen Maßnahmen, ihre Kosten und den konkreten Erfolg sind nicht bekannt, da es keine gesetzliche Berichtspflicht der Landesregierungen und der Bundesregierung gibt. Eine Untersuchung der Universität Bielefeld von Dezember 2002 hat ergeben, dass der Großteil der richterlichen Anordnungen von Telefonüberwachungsmaßnahmen fehlerhaft ist. Darüber hinaus kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Benachrichtigungspflicht an die Beteiligten gemäß § 101 StPO nur sehr unzureichend erfüllt wird.

1. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag das Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht über die „Rechtswirksamkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Maßnahmen“ zugänglich machen?

Die Fertigstellung der Untersuchung ist für Mai 2003 angekündigt. Sie soll sodann veröffentlicht und damit auch dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht werden.

2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie „Wirksamkeitsbedingungen von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen“ der Universität Bielefeld?

Der Bundesregierung liegt eine Kurzfassung des Entwurfs eines Abschlussberichts vor. Hiernach liegen der Untersuchung 173 Strafverfahren, die von drei Staatsanwaltschaften aus Nordrhein-Westfalen sowie der Staatsanwaltschaft eines Stadtstaates geführt wurden, mit insgesamt 554 Telefonüberwachungen

zugrunde. Die Kurzfassung führt u. a. aus, dass die Untersuchung keine quantitativen oder repräsentativen Aussagen für das gesamte Bundesgebiet enthält und auch „Hochrechnungen“ weder inhaltlich noch methodisch zulässig seien.

Die Untersuchung kommt nicht zu dem Ergebnis, dass die meisten Telekommunikationsüberwachungen ohne gesetzliche Grundlage veranlasst worden oder fehlerhaft seien. Die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet werden darf, im Einzelfall gegeben waren, war nicht Gegenstand des Forschungsprojekts. Dieses beschränkte sich auf die Untersuchung, inwieweit Beschlüsse der Gerichte, mit denen eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet wurde, in formaler Hinsicht den von den Verfassern der Studie konkretisierten Anforderungen an eine hinreichende Begründung genügt haben. Aussagen über die materielle Rechtmäßigkeit der untersuchten Telekommunikationsüberwachungen trifft die Studie nicht.

Die Frage, inwieweit gerichtliche Beschlüsse den Anforderungen an eine hinreichende Darlegung der Anordnungsvoraussetzungen in den Gründen der Entscheidung genügen, ist auch Gegenstand der Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“, in die die Ergebnisse der Studie der Universität Bielefeld einbezogen werden sollen.

Die Bundesregierung wird auf Grundlage der Erkenntnisse dieser Studien auf wissenschaftlich fundierter Grundlage den Reformbedarf bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen sorgfältig prüfen.

3. Hält die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Verfahrenssicherung bei der Anordnung von Telefonüberwachungen für geboten, wie z. B. die Berichterstattung an den Deutschen Bundestag und die Verbesserung des Verfahrens der richterlichen Anordnung?

Die Bundesregierung wird auf Grundlage der vorgenannten Studien die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen eingehend prüfen. Sie weist darauf hin, dass hierbei auch zu würdigen sein wird, inwieweit Maßnahmen, die mit Mehrbelastungen für die Praxis verbunden sind, sich nachteilig auf das Ziel einer effektiven und zugleich rechtsstaatlichen Strafverfolgung auswirken können.

4. Warum steht der jährlich vorzulegende Bericht der Bundesregierung über Anlass, Verlauf und Ergebnisse der Telefonüberwachungen in Bund und Ländern an den Deutschen Bundestag gemäß eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 16. Januar 1998 weiterhin aus?

Die Länder teilen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) jährlich – aufgliedert nach den in § 100a Satz 2 StPO genannten Katalogstraftaten – die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO angeordnet wurden, sowie die Anzahl der Betroffenen im Sinne des § 100a Satz 2 StPO mit. Das BMJ hat diese Zahlen aus Anlass von schriftlichen Einzelfragen des Abgeordneten Jörg van Essen regelmäßig dem Deutschen Bundestag übermittelt (Bundestagsdrucksachen 13/11345, 14/2004, 14/4863, 14/7521, 14/10001). Über darüber hinausgehende eigene Erkenntnisse zur Rechtswirklichkeit der Telekommunikationsüberwachung verfügt die Bundesregierung nicht. Das BMJ hat im Rahmen der Beantwortung einer Frage des Abgeordneten Norbert Geis unter dem 6. Juli 2000 bereits darauf hingewiesen, dass die Justizministerinnen und Justizminister eine Entscheidung zur Erweiterung der

Statistik zur Telekommunikationsüberwachung zurückgestellt haben, da abgewartet werden soll, welche Erkenntnisse sich aus der in Frage 1 in Bezug genommenen Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg ergeben (Bundestagsdrucksache 14/3893, S. 18). Es fehlt daher weiterhin an der vom Deutschen Bundestag in seinem Beschluss vom 16. Januar 1998 vorausgesetzten Grundlage für einen Bericht über Anlass, Verlauf und Ergebnisse der Telefonüberwachungen in Bund und Ländern.

5. Führt die Bundesregierung Gespräche mit den Bundesländern über Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens der richterlichen Anordnung von Telefonüberwachungsmaßnahmen?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt Gespräche hierzu mit den Bundesländern geführt, u. a. im Rahmen des Strafrechtsausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Auf Anregung der Bundesregierung haben die Länder Vertreter in den die Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg begleitenden Beirat entsandt, in dem vorläufige Zwischenergebnisse der Untersuchung erörtert worden sind. Über das weitere Vorgehen wird die Bundesregierung nach Vorlage und Auswertung der Untersuchung entscheiden. Die Einbeziehung der Länder bei der Beantwortung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen zu einer etwaigen Verbesserung des Verfahrens bei der Anordnung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sachgerecht erscheinen, ist für die Bundesregierung selbstverständlich.

6. Hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Erweiterung einer bundeseinheitlichen Statistik im Bereich der Telefonüberwachungen, insbesondere im Rahmen der Benachrichtigungspflicht an die Beteiligten gemäß § 101 StPO, für geboten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Plant die Bundesregierung den Straftatenkatalog des § 100a StPO um weitere Straftaten zu erweitern?

Die Bundesregierung wird die Fragen einer möglichen Erweiterung, Einengung oder sonstigen Modifizierung der in § 100a StPO enthaltenen Voraussetzungen für eine Anordnung der Überwachung der Telekommunikation nach Fertigstellung und Auswertung der Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg sorgfältig prüfen. In diese Prüfung wird sie auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 2003 in den Verfahren 1 BvR 330/96 und 1 BvR 348/99 einbeziehen.

8. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, Straftaten aus dem Katalog von § 100a StPO herauszunehmen, die noch nie oder sehr selten Gegenstand einer Telefonüberwachungsmaßnahme waren?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Liegen der Bundesregierung tatsächliche Erkenntnisse über die Erfolge der Telefonüberwachungen, wie z. B. Verfahrensrelevanz oder Verurteilungen, vor?

Erkenntnisse zu dieser Frage erwartet die Bundesregierung von der erwähnten Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg.

